

Band / Register Bd. I Reg. 4.4	Ausgabedatum 31. Januar 2017
Stand 1. Januar 2026	Gültig ab 2016

MERKBLATT

Steuerliche Behandlung von Entschädigungen der Feuerwehr

Inhalt

1.	Einleitung / Gegenstand.....	2
2.	Gesetzliche Grundlagen	2
2.1	Gesetzliche Bestimmungen der Kantons- und Gemeindesteuern.....	2
2.2	Gesetzliche Bestimmungen der direkten Bundessteuer	2
3.	Besteuerung des Feuerwehrsolds	2
3.1	Definition Kernaufgaben	2
3.2	Freibetrag.....	3
3.3	Übrige Entschädigungen.....	3
3.4	Weiterbildung / Kurse.....	3
3.5	Spesen.....	3
3.6	AHV-Pflicht.....	4
3.7	AHV-Beitragsgrenzen für geringfügige Lohnleistungen / Unkostenpauschale AHV	4
3.8	Lohnausweis	5
3.9	Berufsfeuerwehr / Instrukturen.....	5
4.	Übersicht Steuer- und AHV-Pflicht für Entschädigungen der Milizfeuerwehr .	6
5.	Beispiele	8

1. Einleitung / Gegenstand

Dieses Merkblatt behandelt die Voraussetzungen zur Besteuerung des Feuerwehrsolds und der übrigen Entschädigungen im Feuerwehrdienst an Personen der Milizfeuerwehr.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1 Gesetzliche Bestimmungen der Kantons- und Gemeindesteuern

Gemäss § 33 Abs. 1 Bst. f^{bis} StG wird der Sold der Milizfeuerwehrleute nicht der Einkommensbesteuerung unterworfen bis zum Betrag von jährlich **10'000 Franken** für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.

2.2 Gesetzliche Bestimmungen der direkten Bundessteuer

Gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. f^{bis} DBG ist der Sold der Milizfeuerwehrleute steuerfrei bis zum Betrag von jährlich **5'400 Franken** für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.

3. Besteuerung des Feuerwehrsolds

3.1 Definition Kernaufgaben

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sind Entschädigungen der Kernaufgaben der Milizfeuerwehrleute bis zu einem Höchstbetrag von der Einkommensbesteuerung ausgenommen.

Die Kernaufgaben werden in den gesetzlichen Bestimmungen umschrieben. Es handelt sich dabei um Entschädigungen für Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze. Typischerweise werden diese Entschädigungen pauschal (z. B. fixer Übungssold) oder nach Zeitaufwand (z. B. bei Ernstfalleinsätzen) abgerechnet. Die Entschädigung für regelmässig durchgeführte Fahrschulen und Fahrtrainings mit den Fahrzeugen der Feuerwehr zählt ebenfalls zu den Kernaufgaben.

3.2 Freibetrag

Solche Entschädigungen sind bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 10'000 Franken (Kanton) und 5'400 Franken (Bund) steuerfrei. Überschreiten diese Entschädigungen die genannten Höchstbeträge, so ist nur der übersteigende Teil steuerbar.

3.3 Übrige Entschädigungen

Nicht als Sold gelten übrige Entschädigungen wie Pauschalzulagen für Kaderangehörige, Funktionszulagen, Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt. Auch Sitzungsgelder der Feuerwehrkommission gehören zu den übrigen Entschädigungen. Diese übrigen Entschädigungen sind stets steuerbar und werden bei der Berechnung des steuer-freien Betrags nicht berücksichtigt. Der Nebenerwerbsabzug ist abzurechnen; für Sitzungsgelder der Feuerwehrkommission ist der Behördenabzug zu gewähren.

Somit sind beispielsweise die Funktionszulagen für Materialwarte, Fouriere, Offiziere, Kommandant, Vize-Kommandant, Pikettoffiziere, Stabschef usw. steuerbar. Dazu zählen auch Entschädigungen für geleistete Arbeitsstunden im Zusammenhang mit administrativen Aufgaben. Entgelte für freiwillige Dienstleistungen der Feuerwehr sind als übrige Entschädigungen steuerbar. Ferner fallen darunter beispielsweise die freiwilligen Engagements bei kommerziellen Veranstaltungen in Form von Park-, Verkehrs- und Sicherheitsdienst. Ein solches Engagement wird dann als freiwillig bezeichnet, wenn es nicht im Rahmen einer spezifischen Übung oder einem Ernstfalleinsatz geleistet wird.

3.4 Weiterbildung / Kurse

Die Spesenleistung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) für Fahrspesen und Mittagsverpflegung sind im Rahmen von tatsächlichen Spesen von der Besteuerung ausgenommen.

Die ausgerichteten zusätzlichen Verdienstausschüttungen der Feuerwehr werden wie bei den Sozialversicherungsbehörden im Sinne eines Lohnersatzes als übrige Entschädigung steuerlich berücksichtigt. Die Verdienstausschüttung ist demnach nicht Bestandteil der Entschädigungen für Kernaufgaben.

3.5 Spesen

Spesenleistungen sind nur dann von der Besteuerung ausgenommen, wenn es sich um tatsächlichen Auslagenersatz handelt und solange sie keinen Charakter von Berufskostenersatz haben.

So werden ausbezahlte Entschädigungen für die Zurücklegung des Arbeitswegs oder zur Abgeltung des Home-Office immer zu den steuerbaren Einkünften dazugezählt.

Geringfügige Pauschalspesen werden nur ausnahmsweise von der Besteuerung ausgenommen, wenn sie dem tatsächlichen Auslagenersatz entsprechen und keinen Berufskostenersatz beinhalten.

3.6 AHV-Pflicht

Gemäss Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV (Bundesamt für Sozialversicherungen, Rz 2201) ist der Sold der Milizfeuerwehrleute, bis zum Betrag von jährlich 5'300 Franken für Kernaufgaben der Feuerwehr, AHV-beitragsfrei. Demgegenüber gehören sämtliche übrige Entschädigungen wie Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt, zum massgebenden Lohn.

Die AHV lehnt sich somit an die gesetzliche Regelung der direkten Bundessteuer an. Es gelten diesbezüglich dieselben Bestimmungen. Übersteigt der Sold für Kernaufgaben den Betrag von 5'300 Franken pro Jahr, ist der übersteigende Teil in jedem Fall AHV-beitragspflichtig.

3.7 AHV-Beitragsgrenzen für geringfügige Lohnleistungen / Unkostenpauschale AHV

Die AHV erhebt keine Beiträge bei geringfügigen Lohnleistungen. So werden die AHV-Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben, wenn der massgebende Lohn pro Arbeitgeber den Betrag von 2'500 Franken pro Kalenderjahr nicht übersteigt. Höhere Entschädigungen unterliegen ohne Abzug eines Freibetrags vollumfänglich der AHV-Pflicht. Dieser Freibetrag für geringfügige Einkommen wird nur auf den **übrigen Entschädigungen** der Feuerwehr angewandt und er gilt nicht für Soldzahlungen aus Kernaufgaben, da diese bereits in den Genuss eines Freibetrags von 5'300 Franken gelangen.

Von den gesamten Jahresbezügen (ohne Soldzahlungen für Kernaufgaben) können gemäss Merkblatt der SVA Aargau bei der AHV zusätzlich 20 % des Nettolohns (mind. 2'400 Franken, max. 3'600 Franken) als Spesen geltend gemacht werden, die nicht abrechnungspflichtig sind. **Zusätzlich zu dieser Unkostenpauschale** sind die Voraussetzungen zur Erhebung von AHV-Beiträgen von geringfügigen Löhnen zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass **übrige Entschädigungen** im Feuerwehrdienst bis zu einem Betrag von 4'900 Franken nicht der AHV-Pflicht unterstellt werden¹.

Die von der AHV angewandte Spesenregelung ist für die Steuerbehörden nicht verbindlich. Bezüglich der anerkannten steuerlichen Spesenregelung wird auf die Ziffer 3.4 dieses Merkblatts verwiesen.

¹ Vgl. Regelungen der Sozialversicherungsbehörden (u.a. www.sva-aargau.ch)

3.8 Lohnausweis

Auf dem Lohnausweis sind sämtliche Entschädigungen zu deklarieren. In den Bemerkungen (Ziffer 15 des Lohnausweises) sind die Entschädigungen für Kernaufgaben aufzuführen. Die zuständige Steuerbehörde wird von Amtes wegen die gesetzlichen Freibeträge berücksichtigen.

3.9 Berufsfeuerwehr / Instruktoressen

Dieses Merkblatt regelt nur die Besteuerung der Einkünfte im Feuerwehrdienst von Milizorganisationen. Für Angehörige der Berufsfeuerwehr oder für hauptamtlich beschäftigte Personen von Milizorganisationen kann dieses Merkblatt nicht angewandt werden, soweit es sich um Lohnleistungen im Rahmen des Arbeitsvertrags handelt.

Personen, welche im Auftrag der Gebäudeversicherung als Feuerwehr-Instruktoressen, Klassenchefs bei Kursen usw. tätig sind, müssen die erhaltenen Entschädigungen im Rahmen eines Nebenerwerbs versteuern. Dabei handelt es sich nicht um eine Entschädigung für die Erfüllung der Aufgaben der Milizfeuerwehr, sondern um eine unselbstständige Tätigkeit im Auftrag der Gebäudeversicherung oder des Kursanbieters.

4. Übersicht Steuer- und AHV-Pflicht für Entschädigungen der Milizfeuerwehr

Steuer- und AHV-Pflicht auf Entschädigungen der Milizfeuerwehr		Kanton	Bund		AHV
Entschädigungen für Kernaufgaben	§ D	steuerbar	steuerbar	§ D	AHV-Pflichtig
Übungssold inkl. Kaderzuschlag pro Übung	1	Ja	Ja	4	Ja
Sold Ernsteinsatz / Zuschlag Ernsteinsatz	1	Ja	Ja	4	Ja
Pikettentschädigungen	1	Ja	Ja	4	Ja
Kursentschädigungen (ohne Verdienstausschlag)	1	Ja	Ja	4	Ja
Entschädigungen für Fahrschule mit Fahrzeugen der Feuerwehr	1	Ja	Ja	4	Ja
Freibetrag Kernaufgaben	1	10'000	5'400	4	5'300
Nebenerwerbsabzug 20 % (NE) (für den Freibetrag übersteigenden Betrag)	2	mind. CHF 800, max. CHF 2'400			nein
Übrige Entschädigungen		steuerbar	steuerbar		AHV-Pflichtig
Fixe Kaderbesoldung	1	Ja	Ja	4	Ja
Funktionsentschädigung	1	Ja	Ja	4	Ja
Entschädigung für Nicht-Kernaufgaben (z.B. Park-, Verkehrsdienst, Saalwachen usw. für private oder öffentliche Anlässe)	1	Ja	Ja	4	Ja
Übrige Sitzungsgelder / Entschädigung Verdienstausschlag Kurse	1	Ja	Ja	4/ 6	Ja
Keine AHV-Beiträge für übrige Entschädigungen (infolge Geringfügigkeit)				5	
Nebenerwerbsabzug 20 % (NE)		mind. CHF 800, max. CHF 2'400		6	bis 2'500 mind. CHF 2'400, max. CHF 3'600
Zusammenrechnung NE-Abzug Sold Kernaufgaben mit übrigen Entschädigungen		Ja	Ja		nein
Sitzungsgelder Feuerwehr-Kommission	1	Ja	Ja	4	Ja
Behördenabzug 20 %, mind. CHF 2'400, max. CHF 3'600; ohne NE-Abzug	3	Ja	Ja		nein
Effektive Spesen Pauschalspesen (sofern angemessen)		steuerfrei steuerfrei	steuerfrei steuerfrei		nicht AHV pfl. nicht AHV pfl.

Legende

Pos	Gesetzliche Grundlage
1	§ 33 Abs. 1 lit. f ^{bis} StG / Art. 24 Abs. 1 Bst. f ^{bis} DBG
2	Art. 10 Berufskostenverordnung (SR 642.118.1)
3	§ 15 Abs. 1 StGV
4	Wegleitung massgebender Lohn AHV, Rz 21242201
5	Art. 34d AHVV

5. Beispiele

Entschädigungen	Beispiel Nr. 1	Beispiel Nr. 2	Beispiel Nr. 3
Übungssold	1'500	3'000	5'000
Sold Ernstfalleinsätze	800	1'500	6'000
Pikettdienste	0	500	900
Fahrschule	0	1'000	1'000
Total Entschädigung Kernaufgaben	2'300	6'000	12'900
Fixe Kaderbesoldung	0	2'000	3'000
Funktionsentschädigung	0	1'000	1'500
Parkdienst Raiffeisen-GV	350		
Verdienstausfallentschädigung Kurse	300		
Sitzungsgeld Beschaffungskommission TLF		1'000	1'200
Total Übrige Entschädigungen	650	4'000	5'700
Sitzungsgelder Feuerwehrkommission			800
Total Behördenentschädigung Feuerwehr			800
Total Entschädigungen Feuerwehr	2'950	10'000	19'400
Abzüge / Freibeträge Steuern Kanton			
Freibetrag für Kernaufgaben (max. 10'000)	-2'300	-6'000	-10'000
Abzug Nebenerwerb 20 % (mind. 800, max. 2'400)	-650	-800	-1'720
Behördenabzug Feuerwehrkommission			-800
Steuerbare Entschädigung Feuerwehr Kanton	0	3'200	6'880
Abzüge / Freibeträge Steuern Bund			
Freibetrag für Kernaufgaben (max. 5'400)	-2'300	-5'400	-5'400
Abzug Nebenerwerb 20 % (mind. 800, max. 2'400)	-650	-920	-2'400
Behördenabzug Feuerwehrkommission			-800
Steuerbare Entschädigung Feuerwehr Bund	0	3'680	10'800
Berechnung des AHV-pflichtigen Einkommens			
Freibetrag für Kernaufgaben (max. 5'400)	-2'300	-5'400	-5'400
AHV-pflichtige Entschädigung Kernaufgaben	0	600	7'500
Unkostenabzug AHV 20 % (mind. 2'400, max. 3'600)	-650	-2'400	-2'400
Behördenabzug Feuerwehrkommission	0	0	0
Total	0	1'600	4'100
./. AHV-Freibetrag für geringfügige Löhne (bis 2'500)		-1'600	
AHV-pflichtige übrige Entschädigung	0	0	4'100
Total AHV-pflichtige Entschädigung Feuerwehr	0	1'000	11'600